

Schweizerisches Strafgesetzbuch.

Erstes Buch: Von den Vergehen.

Allgemeiner Teil.

Erster Abschnitt.

Der Bereich des Strafgesetzes.

Artikel 1.

1. Keine Strafe
ohne Gesetz.

Strafbar ist nur, wer eine Tat begeht, die das Gesetz ausdrücklich mit Strafe bedroht.

2.

Unverändert.

3.

3. Räumliche Gel-
tung des Gesetzes.

Vergehen im
Inlande.

Nach schweizerischem Gesetz ist strafbar, wer in der Schweiz ein Vergehen verübt.

Ist jemand wegen eines Vergehens, das er in der Schweiz begangen hat, im Ausland verurteilt worden, und ist die Strafe vollzogen, so wird sie ihm angerechnet.

Ist ein Ausländer auf Antrag schweizerischer Behörden im Ausland beurteilt worden, so kann er wegen dieses Vergehens in der Schweiz nicht mehr verfolgt werden, es sei denn, dass eine ihm auferlegte Strafe nicht vollzogen worden ist.

Ist die Strafe im Ausland nur teilweise vollzogen, so wird der vollzogene Teil vom schweizerischen Richter angerechnet.

4.

Vergehen im
Auslande gegen
den Staat.

Nach schweizerischem Gesetze ist strafbar, wer im Ausland ein Vergehen gegen den Staat oder die Landesverteidigung begeht (Dreizehnter Abschnitt).

Die Strafe, die der Täter wegen dieses Vergehens im Ausland erstanden hat, wird ihm auf die in der Schweiz auszusprechende Strafe angerechnet.

Ist die Strafe im Ausland nur teilweise vollzogen, so wird der vollzogene Teil vom schweizerischen Richter angerechnet.

5.

Vergehen im
Ausland gegen
Schweizer.

Wer im Ausland gegen einen Schweizer ein Vergehen verübt, ist nach schweizerischem Gesetze strafbar, wenn er in der Schweiz betreten und nicht an das Ausland ausgeliefert wird, oder wenn er der Eidgenossenschaft wegen dieses Vergehens ausgeliefert wird.

Er wird in der Schweiz nicht mehr bestraft:
wenn er im Ausland wegen des Vergehens endgültig freigesprochen wurde;
wenn die Strafe, zu der er im Ausland verurteilt wurde, vollzogen, erlassen oder verjährt ist.

Ist die Strafe im Ausland nur teilweise vollzogen, so wird der vollzogene Teil vom schweizerischen Richter angerechnet.

6.

Vergehen von
Schweizern im
Ausland.

Der Schweizer, der im Ausland ein Vergehen verübt, für das nach schweizerischem Recht die Auslieferung bewilligt werden könnte, ist, sofern das Vergehen auch am Begehungsort mit Strafe bedroht ist, nach schweizerischem Gesetze strafbar, wenn er in der Schweiz betreten oder der Eidgenossenschaft wegen dieses Vergehens ausgeliefert wird.

Er wird in der Schweiz nicht mehr bestraft:
wenn er im Ausland wegen des Vergehens endgültig freigesprochen wurde;
wenn die Strafe, zu der er im Ausland verurteilt wurde, vollzogen, erlassen oder verjährt ist.

Ist die Strafe im Ausland nur teilweise vollzogen, so wird der vollzogene Teil vom schweizerischen Richter angerechnet.

7.

Einstellung von
Schweizern in
der bürgerlichen
Ehrenfähigkeit
wegen im Auslan-
de begangener
Vergehen.

Der Schweizer, der im Ausland zu Zuchthaus oder zu einer ebenso schweren Strafe verurteilt wird, kann auf Antrag des Bundesanwalts für zwei bis zehn Jahre in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt werden.

8.

= VE 1916 Art. 9.

9.

= VE 1916 Art. 10.

10.

1. Zurechnungs-
fähigkeit.

Unzurechnungs-
fähige.

Wer wegen Geisteskrankheit, Blödsinn oder schwerer Störung des Bewusstseins zur Zeit der Tat nicht fähig ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss seiner Einsicht in das Unrecht der Tat zu handeln, ist nicht strafbar.

11.

Vermindert
Zurechnungsfähige. War der Täter zur Zeit der Tat in seiner geistigen Gesundheit oder in seinem Bewusstsein beeinträchtigt oder geistig mangelhaft entwickelt, sodass die Tätigkeit, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss seiner Einsicht in das Unrecht der Tat zu handeln, herabgesetzt war, so mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen (Art. 65).

12.

Zweifelhafter
Geisteszustand
des Beschuldigten. Hat der Untersuchungsbeamte oder der urteilende Richter Zweifel über die Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten, so lässt er dessen Geisteszustand durch Sachverständige untersuchen.

Ist der Beschuldigte taubstumm, oder epileptisch, so findet diese Untersuchung in jedem Falle statt.

Die Sachverständigen begutachten den Zustand des Beschuldigten. Sie äussern sich auch darüber, ob er in eine Heil- oder Pflegeanstalt gehöre und ob sein Zustand die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährde.

13.

Verwahrung Unzurechnungsfähiger
und vermindert
Zurechnungsfähiger. Gefährdet der unzurechnungsfähige oder vermindert zurechnungsfähige Täter die öffentliche Sicherheit oder Ordnung und ist es notwendig, ihn in einer Heil- oder Pflegeanstalt zu verwahren, so ordnet der Richter diese Verwahrung an.

Der Richter stellt den Strafvollzug gegen den verurteilten vermindert Zurechnungsfähigen ein.

14.

Versorgung Unzurechnungsfähiger
und vermindert
Zurechnungsfähiger. Erfordert der Zustand des unzurechnungsfähigen oder vermindert zurechnungsfähigen Täters seine Behandlung oder Versorgung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, so ordnet der Richter diese Behandlung oder Versorgung an.

Der Richter stellt den Strafvollzug gegen den verurteilten vermindert Zurechnungsfähigen ein.

15.

Vollzug der Verwahrung und Versorgung. Vollzug der Strafe des vermindert Zurechnungsfähigen. 1. Die kantonale Verwaltungsbehörde vollzieht den Beschluss des Richters auf Verwahrung, Behandlung oder Versorgung des Unzurechnungsfähigen oder vermindert Zurechnungsfähigen.

2. Der Richter hebt die Verwahrung, Behandlung oder Versorgung auf, sobald der Grund der Massnahme weggefallen ist.

Der Richter entscheidet, ob und inwieweit die Strafe gegen den verurteilten vermindert Zurechnungsfähigen noch zu vollstrecken sei.

Der Richter zieht in jedem Falle Sachverständige bei.

16.

2. Schuld.
Vorsatz und
Fahrlässigkeit.

Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Vergehen vorsätzlich verübt.

Vorsätzlich verübt ein Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt.

Ist die Tat darauf zurückzuführen, dass der Täter die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedacht oder nicht berücksichtigt hat, so begeht er das Vergehen fahrlässig. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beobachtet, zu der er nach den Umständen & nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

17.

= VE 1916, Art. 20.

18.

Irrtum über die
Rechtswidrigkeit.

Wer ein Vergehen in dem Glauben verübt, er sei zu der Tat berechtigt, kann milder bestraft werden (Art. 64).

19, 19, 20, 21

= VE 1916, Art. 22, 23, 24.

22.

4. Teilnahme.
Anstiftung.

Wer jemanden zu dem von ihm begangenen Vergehen vorsätzlich bestimmt hat, wird nach der Strafandrohung, welche auf den Täter Anwendung findet, bestraft.

Wer jemanden zu einem Vergehen, das mit Zuchthaus bedroht ist, zu bestimmen versucht, wird wegen Versuchs milder bestraft. (Art. 64).

23 & 24

= VE 1916, Art. 26 & 27.

25.

5. Verantwortlichkeit
für Pressvergehen.

Ziff. 1 & 2 = VE 1916, Art. 28 Ziff. 1 & 2.

" 3 Abs. 1 = " " " " 3 Abs. 1.

Abs. 2 Satz 1 & 2 = VE 1916, Art. 28

Ziff. 3 Abs. 2 Satz 1 & 2.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung bei den Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung (Dreizehnter Abschnitt).

Ziff. 4, 5 & 6 = VE 1916, Art. 28 Ziff. 4, 5 & 6.

26, 27, 28

= VE 1916 Art. 29, 30, 31.

29.

Rückzug.

Der Berechtigte kann den Strafantrag zurückziehen, so lange das Urteil des Gerichts erster Instanz noch nicht verkündet ist.

Wer einen Strafantrag = VE 1916 Art. 32 Abs.2, 3 & 4.

30, 31 & 32.

= VE 1916 Art. 33, 34, 35.

33.

1. Freiheitsstrafen.
Zuchthausstrafe.

Ziff.1 & 2 = VE 1916 Art. 36 Ziff.1 & 2.

3. Der Zuchthaussträfling wird zur Arbeit angehalten. Er soll womöglichst = VE 1916 Art. 36 Ziff.3.

Ziff.4 = VE 1916 Art. 36 Ziff.4.

34.

= VE 1916 Art. 37.

35.

Bedingte Entlassung.

Ziff.1 & 2 = VE 1916 Art. 38 Ziff.1 & 2.

3. Missbraucht der bedingt Entlassene die Freiheit, z.B. durch Verübung eines vorsätzlichen Vergehens oder dadurch, dass er mit den ihm erteilten Weisungen = VE 1916 Art.38 Ziff.3.

Ziff.4 = VE 1916 Art. 38 Ziff.4

36.

Haftstrafe.

Ziff.1 & 2 = VE 1916 Art. 39 Ziff.1 & 2.

3. Der Haftgefangene wird zur Arbeit angehalten. Es ist ihm gestattet, sich angemessene Arbeit selbst zu verschaffen. Soweit dies nicht geschieht, ist er zur Leistung der ihm zugewiesenen Arbeit verpflichtet.

4. Die Haftstrafe wird in Einzelhaft verbüsst.

37.

= VE 1916 Art. 40.

38.

39.

Bedingte Verurteilung.

Ziff.1 & 2 = VE 1916 Art. 41 Ziff.1 & 2.

3. Begeht wie VE 1916 Art. 41 Ziff.3 Schutzaufsicht, so lässt der Richter die erkannte Strafe vollziehen.

Ziff.4 = VE 1916 Art. 41 Ziff.4.

39 & 40

= VE 1916 Art. 42 & 43.

41.

Behandlung von
Gewohnheits-
trinkern.

Ziff.1, 2 & 3 = VE 1916 Art.44, Ziff.1, 2 & 3.
4. Die zuständige Behörde entlässt
wie VE 1916 Art. 44 Ziff.4.
Ziff.5 & 6 = VE 1916 Art. 44 Ziff.5 & 6.

42 & 43.

= VE 1916 Art. 45 & 46.

44.

Inhalt und Mass
der Busse.

1. Der Richter bestimmt den Betrag der Busse
je nach den Verhältnissen des Täters so, dass er
durch die Einbusse die Strafe erleidet, die sei-
nem Verschulden angemessen ist.
Für die Verhältnisse des Täters sind nament-
lich von Bedeutung sein Einkommen und sein Ver-
mögen, seine Familienpflichten, sein Beruf
und Erwerb, sein Alter und seine Gesundheit.
2. Stirbt der Verurteilte, so fällt die Busse
weg.

45.

Vollzug der Busse.

Ziff.1 Abs.1 = VE 1916 Art. 48 Ziff.1 Abs.1
Abs.2. Die zuständige Behörde kann
dem Verurteilten gestatten, . . . = VE 1916 Art.48
Ziff.1 Abs.2.
Abs.3 = VE 1916 Art. 48 Ziff.1 Abs.3.
Ziff.2 = VE 1916 Art. 48 Ziff.2.

46.

Verbindung von Busse
und Freiheitsstrafe.

= VE 1916 Art. 49 Ziff.1; Ziff.2 ist gestrichen.

47, 48, 49, 50

= VE 1916 Art. 52, 53, 54, 55. (Die Marginale:
"5.Nebenstrafen" wird zu Art. 47 versetzt.)

51.

Landesverweisung.

Der Richter kann den Ausländer, der zu Zucht-
haus, Gefängnis oder Verwahrung verurteilt wird,
für drei wie VE 1916 Art. 56, Rest von
Abs.1 & Abs.2.

52.

Wirtshausverbot.

1. Ist ein Vergehen auf übermässigen Genuss geistiger Getränke zurückzuführen, so kann der Richter dem Schuldigen neben der Strafe den Besuch von Wirtschaftsräumen, in denen alkoholhaltige Getränke verabreicht werden, für sechs Monate bis zu zwei Jahren verbieten.

2. Das Verbot ist in einem amtlichen Blatte zu veröffentlichen.

3. Das Verbot wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Lautet das Urteil auf Freiheitsentziehung, so wird die Dauer des Verbotes von dem Tage an gerechnet, da der Verurteilte endgültig entlassen wurde.

53.

= VE 1916 Art. 57.

54.

Einziehung gefährlicher Gegenstände.

Der Richter verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zu einem Vergehen gedient haben, für die Verübung eines Vergehens bestimmt waren oder durch ein Vergehen hervorgerufen worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

(Vorbehalten bleibt eine Bestimmung über den Verfall von Gegenständen, deren Eigentümer nicht ermittelt werden kann.)

55.

Verfall von Geschenken und andern Zuwendungen.

Geschenke und andere Zuwendungen, die dazu gedient haben, ein Vergehen zu veranlassen oder zu belohnen, verfallen dem Staat. Sind sie nicht mehr vorhanden, so schuldet der Empfänger dem Staat deren Wert.

56 & 57

= VE 1916 Art. 59 & 60.

58.

7. Strafregister.

Ueber die rechtskräftigen Verurteilungen zu Strafen und sichernden Massnahmen werden Register geführt (Art. 384 bis 389).

59.

Strafzumessung.

Der Richter misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu; er berücksichtigt die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen.

60.

Strafmilderungsgründe.

= VE 1916 Art. 63, ohne Ziff. 2.

61.

Strafsätze bei Strafmilderung.

Findet der Richter, die Strafe sei zu mildern, so erkennt er
statt auf lebenslängliches Zuchthaus: auf Zuchthaus von mindestens zehn Jahren;
statt auf Zuchthaus mit besonders bestimmter Mindestdauer: auf Zuchthaus;
statt Zuchthaus: auf Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren;
statt auf Gefängnis mit besonders bestimmter Mindestdauer: auf Gefängnis;
statt auf Gefängnis: auf Haft oder Busse.

62.

Strafmilderung nach freiem Ermessen.

Ermächtigt das Gesetz den Richter, die Strafe nach freiem Ermessen zu mildern, so ist er an die Strafart und das Strafmass, die für das Vergehen angedroht sind, nicht gebunden.
Der Richter ist aber an das gesetzliche Mindestmass der Strafart gebunden.

63.

Rückfall.

1. Wird jemand wie VE 1916 Art. 66 Ziff. 1 bis ist, so erhöht der Richter die Dauer der Strafe. Er ist wie VE 1916 Art. 66 bis zum Ende.

64.

Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen oder mehrerer Strafbestimmungen.

1. Hat jemand durch eine oder mehrere Handlungen mehrere Freiheitsstrafen verwirkt, so verurteilt ihn der Richter zu der Strafe des schwersten Vergehens und erhöht deren Dauer angemessen. Er kann jedoch das höchste Mass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist er an die gesetzliche Dauer der Strafart gebunden.

Bussen werden gehäuft.

Nebenstrafen und Massnahmen können verhängt werden, auch wenn sie nur für eine der mehreren strafbaren Handlungen oder nur in einer der mehreren Strafbestimmungen angedroht sind.

2. Diese Bestimmungen gelten auch, wenn jemand, bevor oder nachdem er eine Freiheitsstrafe erstanden hat, wegen eines andern, mit Freiheitsstrafe bedrohten Vergehens verurteilt wird, das er vor der frühern Verurteilung begangen hat. Der Richter fällt, unter Aufhebung der Freiheitsstrafe des ersten Urteils, ein Gesamturteil aus und rechnet dem Verurteilten den auf Grund des ersten Urteils erstandenen Strafteil an.

65, 66, 67, 68, 69

= VE 1916 Art. 69, 70, 71, 72, 73.

70.

Beginn der Ver-
jährung.

Die Verjährung beginnt mit der Rechtskraft
des Urteils, bei bedingter Verurteilung mit dem
Ablauf der Probezeit.

71.

= VE 1916 Art. 75 ohne Ziffern.

72, 73, 74, 75, 76

= VE 1916 Art. 76, 77, 78, 79, 80.

77.

Gemeinsame Bestim-
mungen.

1. Der Entstehung der Strafe wird der Erlass
durch Begnadigung gleichgestellt.

Ziff. 2 & 3 = VE 1916 Art. 81 Ziff. 2 & 3.

V. Personen im Alter zwischen achtzehn und zwanzig

Jahren.

78.

Besondere Be-
stimmungen.

= VE 1916 Art. 101.

Vierter Abschnitt.

Die Behandlung der Kinder und der

Jugendlichen.

79.

1. Kinder.
Kindesalter.

Begeht ein Kind unter vierzehn Jahren eine
als Vergehen oder als Uebertretung bedrohte Tat,
so wird es nicht strafrechtlich verfolgt.

80.

Feststellung des
Sachverhalts.

Hat das Kind das sechste Altersjahr zurück-
gelegt, so stellt die zuständige Behörde (Art. 386)
den Sachverhalt fest und zieht über den körper-
lichen und geistigen Zustand des Kindes und über
seine Erziehung genaue Berichte, in allen zweifel-
haften Fällen auch einen ärztlichen Bericht ein.

81.

Versorgung. = VE 1916 Art. 84.

82.

Besondere Behandlung. = VE 1916 Art. 85.

83.

Bestrafung. = VE 1916 Art. 86.

84.

Ermahnung,
Verwarnung der
Eltern. Haben die Eltern ihre Pflichten gegen das Kind vernachlässigt, so erteilt ihnen die zuständige Behörde eine Ermahnung oder Verwarnung.

85.

Absehen von
Massnahmen. Die zuständige Behörde kann von jeder Massnahme absehen, wenn seit der Tat sechs Monate verstrichen sind.

86.

2. Jugendliche.
Feststellung des
Sachverhalts. Begeht ein Jugendlicher, der das vierzehnte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, eine als Vergehen oder Uebertretung bedrohte Tat, so stellt der Richter (Art. 397) den Sachverhalt fest.

Der Richter zieht über den körperlichen und den geistigen Zustand des Jugendlichen und über seine Erziehung genaue Berichte, in allen zweifelhaften Fällen auch einen ärztlichen Bericht ein. Der Richter kann die Beobachtung des Jugendlichen während einer gewissen Zeit anordnen.

87.

Rettungsanstalt. Ist der Jugendliche sittlich verwahrlost, sittlich verdorben oder gefährdet, so verweist ihn der Richter in eine Rettungsanstalt für Jugendliche.

Der Zögling bleibt so lange in der Anstalt, als es seine Erziehung erfordert, jedoch mindestens ein Jahr. Hat er das zwanzigste Jahr zurückgelegt, so wird er endgültig entlassen.

Der Richter kann den Jugendlichen auch einer vertrauenswürdigen Familie zur Erziehung unter Aufsicht der zuständigen Behörde übergeben. Bewährt sich die Familienerziehung nicht, so ordnet der Richter die Anstaltsversorgung an.

88.

Korrektionsanstalt.

Ist ein Jugendlicher sittlich so verdorben, dass er in eine Rettungsanstalt nicht aufgenommen werden kann, oder hat er ein sehr schweres Vergehen begangen, so übergibt ihn der Richter einer Korrektionsanstalt für Jugendliche, die ausschliesslich dieser Bestimmung dient. Der Jugendliche bleibt in der Anstalt, bis er gebessert ist, jedoch mindestens drei Jahre und höchstens zwölf Jahre.

89.

Änderung der
Massnahme.

Der Richter kann jederzeit auf Antrag der Anstaltsbehörde einen Jugendlichen aus der Rettungsanstalt in eine Korrektionsanstalt und aus der Korrektionsanstalt in eine Rettungsanstalt versetzen.

Der Richter kann jederzeit auf Antrag der Anstaltsbehörde den Zögling einer Rettungsanstalt einer vertrauenswürdigen Familie zur Erziehung unter Aufsicht der zuständigen Behörde übergeben.

90.

Bedingte Entlassung.

Hat der Jugendliche mindestens ein Jahr in der Rettungsanstalt oder mindestens drei Jahre in der Korrektionsanstalt zugebracht, so kann ihn die Aufsichtsbehörde der Anstalt nach Anhörung der Anstaltsbeamten bedingt entlassen.

Sie stellt den Entlassenen unter Schutz-
aufsicht und sorgt mit deren Vertretern für Unterkunft, Erziehung und Ueberwachung des Entlassenen. Sie kann ihm für sein Verhalten bestimmte Weisungen erteilen, z.B. die Weisung, einen Beruf zu erlernen, an einem bestimmten Orte sich aufzuhalten, sich geistiger Getränke zu enthalten.

Handelt der Entlassene innerhalb eines Jahres den ihm erteilten Weisungen zuwider, oder missbraucht er in anderer Weise die Freiheit, so versetzt ihn die zuständige Behörde in die Anstalt zurück; andernfalls ist er endgültig entlassen.

91.

Besondere Behandlung.

= VE 1916 Art. 95.

92.

Bestrafung.

1. Ist der Jugendliche weder sittlich verwahrlost, noch sittlich verdorben oder gefährdet, hat er kein sehr schweres Vergehen begangen und bedarf er keiner besonderen Behandlung, so erteilt ihm der Richter, wenn er ihn fehlbar findet, einen Verweis oder bestraft ihn mit Einschliessung von drei Tagen bis zu einem Jahr.

Die Einschliessung wird in einem Gebäude vollzogen, das nicht als Strafanstalt oder Arbeits-

anstalt für Erwachsene dient. Der Jugendliche wird angemessen beschäftigt.

2. Der Richter kann die Einschliessung aufschieben und dem Verurteilten eine Probezeit von sechs Monaten bis zu einem Jahre auferlegen, wenn nach Aufführung und Charakter des Jugendlichen zu erwarten ist, dass er dadurch von weitem Vergehen abgehalten wird. Er stellt ihn unter Schutzaufsicht, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme begründen. Er kann ihm für sein Verhalten bestimmte Weisungen erteilen, z.B. die Weisung, einen Beruf zu erlernen, an einem bestimmten Orte sich aufzuhalten, sich geistiger Getränke zu enthalten.

Handelt der Jugendliche während der Probezeit beharrlich den ihm erteilten Weisungen zuwider, oder täuscht er in anderer Weise das in ihn gesetzte Vertrauen, so verfügt der Richter den Vollzug der Einschliessung.

Hat der Jugendliche die Probezeit bestanden, so gilt die Verurteilung als nicht geschehen.

3. Wird die Einschliessung binnen drei Jahren nicht vollzogen, so kann sie nicht mehr vollzogen werden.

93.

Ermahnung, Verwarnung der Eltern.

Haben die Eltern ihre Pflichten gegen den Jugendlichen vernachlässigt, so erteilt ihnen der Richter eine Ermahnung oder Verwarnung.

94.

Absehen von Massnahmen.

Der Richter kann von jeder Massnahme absehen, wenn seit der Tat die Hälfte der Verjährungsfrist abgelaufen ist.

95.

= VE 1916 Art. 99.